

Stellungnahme von Frau Jana Lang, MLaw, Advokatin und juristische
Mitarbeiterin Gemeinderecht des Fachbereichs Gemeinden der Finanz- und
Kirchendirektion vom 29. Mai 2026:

Sehr geehrter Herr Häfele Racin

Vielen Dank für Ihre Anfrage vom 18. Mai 2026. Gerne kann ich Ihnen wie folgt Auskunft geben.

Während sämtliche übrigen Gemeindereglemente (mit Ausnahme der Gebührenreglemente), dem Kanton zur Genehmigung eingereicht werden müssen, ist das Geschäftsreglement des Einwohnerrats nicht durch den Kanton zu genehmigen. Aufgrund dessen setzen wir uns sehr selten mit solchen Reglementen auseinander. Das Gemeindegesetz enthält in den §§ 112 ff. einige Regelungen zum Einwohnerrat. Dieser ist innerhalb dieser Vorgaben jedoch weitgehend frei bei der Gestaltung seines Geschäftsgangs – sofern keine einschränkende Regelungen in den kommunalen Erlassen bestehen. § 18 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Binningen sieht in Bezug auf die Konstituierung vor, dass der Einwohnerrat zu Beginn jedes Amtsjahres aus seiner Mitte einen Präsidenten/eine Präsidentin und einen Vizepräsidenten/eine Vizepräsidentin wählt und im Übrigen seine Organisation sowie Form und Ablauf der Beratungen in einer Geschäftsordnung selbst regelt.

In Bezug auf den genannten Antrag 1 ist auf Folgendes hinzuweisen: § 54 regelt das Verfahren der Revision der Geschäftsordnung. Dieser Paragraph sieht vor, dass die Änderung oder Ergänzung von jedem Mitglied oder vom Büro schriftlich beantragt werden kann (Absatz 1) und das Büro oder eine spezielle Ratskommission bei Zustimmung eine entsprechende Vorlage unterbreitet (Absatz 2). Über Änderungs- oder Ergänzungsanträge beschliesst der Rat (Absatz 3). Ob sich Absatz 3 auf Änderungen der Vorlage nach Absatz 2 oder auf die Änderungen der Geschäftsordnung nach Absatz 1 bezieht, können wir nicht beantworten. Auch ob es zwingend eine vom Büro oder von einer speziellen Ratskommission ausgearbeiteten Vorlage benötigt, geht nicht klar aus dem Gesetzestext hervor. Da die Geschäftsordnung vom Einwohnerrat erlassen und von ihm praktiziert wird, obliegt es damit auch dem Rat, diese auszulegen und bei Bedarf anzupassen. Somit können wir nicht abschliessend beantworten, ob dieses Vorgehen zulässig ist. Erachtet der Rat es als nicht zulässig, könnte das Büro beispielsweise die Ausführungen in ihrer Vorlage übernehmen.

In Bezug auf die übrigen Anträge erblicke ich nach summarischer Durchsicht nichts, was geltendem Recht widersprechen würde.

Freundliche Grüsse
Jana Lang, MLaw, Advokatin
Juristische Mitarbeiterin Gemeinderecht
Kanton Basel-Landschaft
Finanz- und Kirchendirektion
Generalsekretariat
Rheinstrasse 33b
4410 Liestal